

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2874 öffentlich
	Datum:	22.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2019 (Anlage 3) sowie die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Anlage 1)

Begründung:

Mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2019 wurde die Kalkulation für die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar überprüft.

Danach ergäbe sich für das Jahr 2019 eine Unterdeckung von ca. 200 TEuro.

Wesentliche Ursachen hierfür sind:

- Verdreifachung der Entsorgungskosten für den auf der Kläranlage anfallenden Klärschlamm, da für diesen die landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und die Klärschlamm Entsorgung (thermische Verwertung) im Wege einer europaweiten Ausschreibung neu organisiert wurde .
- Tarifliche Lohnsteigerungen sowie allgemeine Preiserhöhungen bei Materialeinkäufen und bei Investitionsmaßnahmen (dadurch erhöhte Abschreibungen)

Die Verwaltung schlägt vor, die Einleitgebühr von bisher 2,35 €/cbm nicht zu verändern, sondern den Gebührenbedarf ausschließlich über die Anpassung der Grundgebühren je Wasserzähler zu decken. Zum einen handelt es sich bei den gestiegenen Kosten um Fixkosten/Vorhaltekosten die weitgehend unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge entstehen. Zum anderen werden durch die Anpassung der Grundgebühr Haushalte mit zunehmender Personenzahl geringer belastet. Die Gebührenerhöhung beträgt bei dem vorgeschlagenen Modus zwischen 5,3 % beim Einpersonenhaushalt bis 1,6% bei einem Vierpersonenhaushalt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 – 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: 3. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 3 wird der Wert „28,80 €/Jahr (2,40 €/Monat)“ durch den Wert „36,00 €/Jahr (3,00 €/Monat)“ ersetzt.
- b) Im Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße		
3 – 5 m ³ /h (2,5)	3,00	36,00
7 – 10 m ³ /h (6)	7,20	86,40
20 m ³ /h (10)	12,00	144,00
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite		
50 mm (15)	18,00	216,00
80 mm (40)	48,00	576,00
100 mm (60)	72,00	864,00
über 100 mm (150)	180,00	2.160,00

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2015 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 30.11.2017 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:</p>	

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen</p>	
---	---	--

<p>Abwasseranlagen.</p> <p>(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, die Entsorgung des Klärschlammes, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.</p>	<p>Abwasseranlagen.</p> <p>(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, die Entsorgung des Klärschlammes, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage</p>	
<p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.</p>	<p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.</p>	
<p>(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.</p>	<p>(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.</p>	
<p>(3) Die Grundgebühr für den allgemeinen</p>	<p>(3) Die Grundgebühr für den allgemeinen</p>	

Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt 36,00 €/ Jahr (3,00 €/ Monat).

- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Nenndurchfluss Qn in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße 3 - 5 m ³ /h (2,5)	<u>3,00</u>	<u>36,00</u>
7 - 10 m ³ /h (6)	<u>7,20</u>	<u>86,40</u>
20 m ³ /h (10)	<u>12,00</u>	<u>144,00</u>
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite		
50 mm (15)	<u>18,00</u>	<u>216,00</u>
80 mm (40)	<u>48,00</u>	<u>576,00</u>
100 mm (60)	<u>72,00</u>	<u>864,00</u>
über 100 mm (150)	<u>180,00</u>	<u>2.160,00</u>

Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt ~~28,80 €/ Jahr (2,40 €/ Monat)~~.

- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m³ je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Nenndurchfluss Qn in m ³ /h	€ Monat	€ Jahr
Wasserzähler Nenngröße 3 - 5 m ³ /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m ³ /h (6)	5,76	69,12
20 m ³ /h (10)	9,60	115,20
Großwasserzähler inkl. Verbundzähler Nennweite		
50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (60)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

Kalkulation neuer Gebührensätze

<p>Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).</p> <p>(5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.</p> <p>(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.</p> <p>(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen</p>	<p>Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).</p> <p>(5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.</p> <p>(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.</p> <p>(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen</p>	
---	---	--

<p>ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.</p> <p>(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.</p> <p>(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.</p> <p>(10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf</p>	<p>ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.</p> <p>(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.</p> <p>(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.</p> <p>(10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf</p>	
---	---	--

<p>dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.</p>	<p>dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.</p>	
<p>(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers</p>	<p>(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers</p>	
<p style="text-align: center;">2,35 €/m³.</p>	<p style="text-align: center;">2,35 €/m³.</p>	
<p>(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.</p>	<p>(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.</p>	
<p>(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Fest-</p>	<p>(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Fest-</p>	

<p>setzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.</p>	<p>setzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage</p>	
<p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.</p>	
<p>(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p>	<p>(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p>	
<p>(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.</p>	<p>(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.</p>	

<p>(4) Die Gebühr beträgt</p> <p>43,02 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen</p> <p>38,64 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben</p> <p>39,00 € für eine vergebliche Anfahrt</p>	<p>(4) Die Gebühr beträgt</p> <p>43,02 €/m³ für Abfuhr aus Kleinkläranlagen</p> <p>38,64 €/m³ für Abfuhr aus abflusslosen Gruben</p> <p>39,00 € für eine vergebliche Anfahrt</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Ende der Gebührenschuld</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Ende der Gebührenschuld</p>	
<p>(1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.</p>	<p>(1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.</p>	
<p>(2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus</p>	<p>(2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus</p>	

<p>Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.</p> <p>(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.</p>	<p>Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.</p> <p>(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührensuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührensuldner</p>	
<p>(1) Gebührensuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Gebührensuldner für die Benutzung der</p>	<p>(1) Gebührensuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Gebührensuldner für die Benutzung der</p>	

<p>Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschildner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Heranziehung und Fälligkeit</p>	<p>Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschildner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Heranziehung und Fälligkeit</p>	
--	--	--

<p>(1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.</p> <p>(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.</p>	<p>(1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.</p> <p>(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.</p>	
---	---	--

<p>(3) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>(4) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.</p>	<p>(3) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>(4) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung</p>	
<p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die</p>	<p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die</p>	

<p>Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p> <p>(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p> <p>(4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und</p>	<p>Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p> <p>(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p> <p>(4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenschuldigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und</p>	
--	--	--

<p>grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.</p>	<p>grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar</p>	

<p>das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;</p> <p>2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am</p>	<p>das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;</p> <p>2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2016 tritt am</p>	
---	---	--

neu

alt

Anlage 2

<p>01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p>01.01.2018 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	
--	--	--